



Universität Karlsruhe (TH)
Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Oktober 2003

Nr. 29

Inhalt

Seite

Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Technomathematik

178

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Technomathematik

vom 10. September 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Technomathematik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2003 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Orientierungsprüfung
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 15 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 19 Zweck der Diplomprüfung
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Technomathematik bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll auch nachweisen, dass sie bzw. er Problemstellungen aus einem technischen Fach durch Anwendung adäquater mathematischer Methoden bearbeiten kann.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Technomathematiker“ bzw. „Diplom-Technomathematikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. techn.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern mit abschließender Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium von fünf Semestern mit abschließender Diplomprüfung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den vorgeschriebenen Fächern (§§ 17 und 21) beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS). Näheres zum Aufbau des Studiums und zum Inhalt der Lehrveranstaltungen enthält der Studienplan.

(4) Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in sechs Prüfungsfächern (vgl. § 17). Sie ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters vollständig abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus drei mathematischen Fachprüfungen, einer Prüfung aus dem gewählten technischen Fach, einer Prüfung in Angewandter Informatik sowie der Diplomarbeit. Die Diplomprüfungen im technischen Fach und Angewandter Informatik können vor, nach oder auch während der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Diplomprüfungen in den mathematischen Prüfungsfächern sind grundsätzlich erst nach der Anfertigung und Ablieferung der Diplomarbeit, sofern diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird, abzulegen. Es besteht aber die Möglichkeit, Teile dieser Prüfungen studienbegleitend abzulegen (siehe § 21 Abs. 4). Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch das Vorziehen von mathematischen Fachprüfungen vor die Abgabe der Diplomarbeit genehmigen. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind spätestens acht Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die

Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(5) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen und aus Klausuren. Näheres regeln die §§ 17 und 21.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einer Studentin bzw. einem Studenten mit beratender Stimme. Die oder der Vorsitzende, ihr bzw. sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik auf jeweils drei Jahre bestellt, wobei die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden soll. Die Studentin bzw. der Student und ihr bzw. sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates auf ein Jahr bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 5 Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind die ersten beiden Klausuren im ersten oder die beiden Klausuren im zweiten Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung zu bestehen (siehe § 17 Abs. 1 und Abs. 2). Die Vorschriften des § 11 über die Bewertung von Prüfungsleistungen und des § 16 Abs. 1 über die Zulassungsvoraussetzungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauf folgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Die Bestimmungen des § 14 finden mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 keine Anwendung.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten befugt. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren und Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von Diplomarbeiten muss eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer Professorin bzw. Professor sein. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, müssen die Prüferinnen bzw. Prüfer eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben.

(3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Technomathematik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 16 und 20),
3. im Diplomstudiengang Technomathematik an der Universität Karlsruhe eingeschrieben ist und
4. seinen Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Technomathematik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

Verwandte Studiengänge sind insbesondere die Diplomstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils schriftlich beim Prüfungsamt der Universität einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Technomathematik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn ihr bzw. ihm die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Prüfungsamt versagt wird. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Technomathematik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Technomathematik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die Klausuren (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 23).

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der betreffenden Prüferinnen bzw. Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzenden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 3, 21 Abs. 6 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Klausuren

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und eine Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausuren ist in § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 geregelt.

(3) Klausuren sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	(d.h. eine hervorragende Leistung),
2=	Gut	(d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
3=	befriedigend	(d.h. eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4=	ausreichend	(d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
5=	nicht ausreichend	(d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In diesem Fall errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (nach der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtetes Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“,
ab 4,1	„nicht ausreichend“.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 18 und 24) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Technomathematik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit Diplom-Vorprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist die Anerkennung mit Auflagen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die

Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Technomathematik an der Universität Karlsruhe im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor einen zuständigen Fachvertreter hören. Soweit es um die Gleichwertigkeit von Studien- oder Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen geht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, falls keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorliegen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so können die Noten im Falle der Vergleichbarkeit der Notensysteme übernommen bzw. umgerechnet und entsprechend § 18 bzw. § 24 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Andernfalls wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(7) Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen (Teil-) Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber der Prüferin bzw. dem Prüfer zu erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten der Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin sie bzw. er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des

Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen und Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 21 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine schriftliche Prüfung, zu der es nach § 3 Abs. 2 Satz 2 keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, nach der von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgestellt wird, ob die (Wiederholungs)-Prüfung bestanden ist. In diesem Falle ist eine bessere Note als "ausreichend" (4,0) nicht möglich.

(3) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist in höchstens einem Fall zulässig. Darüber hinaus ist in der Diplom-Vorprüfung eine zweite Wiederholung für das erste und zweite Prüfungsfach möglich, wenn die erste Wiederholung spätestens im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters stattfindet. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomprüfung ist in höchstens einem Fall zulässig.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik sind anzurechnen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(6) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Grundwissen und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach nach § 17 Abs. 1 sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet vorzulegen.

(2) Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung sind außerdem Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Proseminar, einer weiteren Übung zu einer Mathematik-Lehrveranstaltung des Grundstudiums sowie einer Übung zum Programmieren vorzulegen.

(3) Wird die Teilnahme an einer Übung oder einem Proseminar nach Absatz 2 nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann diese beliebig oft wiederholt werden.

§ 17 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis;
2. Lineare Algebra;
3. Stochastik;
4. Numerische Mathematik;
5. Technisches Fach;
6. Angewandte Informatik.

(2) Die Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach werden schriftlich durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsfach besteht aus drei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer, im zweiten Prüfungsfach aus zwei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer. Die ersten beiden Klausuren im ersten Prüfungsfach können nur zu einem gemeinsamen Zeitpunkt geschrieben werden; dasselbe gilt für die beiden Klausuren im zweiten Prüfungsfach. Die Prüfungen im dritten und vierten Prüfungsfach finden grundsätzlich schriftlich statt und bestehen aus je einer Klausur von zweistündiger Dauer. Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand kann die schriftliche Prüfung im dritten und vierten Prüfungsfach durch eine mündliche ersetzt werden; dies ist spätestens drei Monate vor dem betreffenden Prüfungstermin durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Eine mündliche Prüfung im dritten oder vierten Prüfungsfach wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten von etwa 25 Minuten Dauer je Kandidatin bzw. Kandidat durchgeführt.

(4) Als technisches Fach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Bauingenieurwesen
- Elektrotechnik und Informationstechnik
- Maschinenbau
- Physik.

Über die Inhalte und den Umfang der Prüfungen gibt der Studienplan nähere Auskunft. In begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses das technische Fach auch aus einem anderen Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften gewählt werden.

(5) Die Prüfungen im fünften und sechsten Prüfungsfach richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der jeweiligen Fakultäten.

§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (gewichtetes

arithmetisches Mittel) der Fachnoten. Dabei werden das dritte und vierte Prüfungsfach einfach, die übrigen Prüfungsfächer zweifach gewichtet.

(2) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Dem Zeugnis soll auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten eine englischsprachige Übersetzung beigelegt werden, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Studiengangs Technomathematik enthält (Diploma Supplement).

(3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Technomathematik, gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 21 Abs. 4, Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Seminaren, davon mindestens einem mathematischen Seminar, sowie einem weiterführenden Programmierpraktikum und einem Übungsschein aus dem Hauptstudium Mathematik beizufügen. Der Antrag gemäß § 21 Abs. 4 muss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Mathematikprüfung vorgelegt werden, die Scheine spätestens bei der Anmeldung zur letzten Mathematikprüfung. Wird die Teilnahme an den genannten Seminaren und Übungen nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann diese beliebig oft wiederholt werden.

§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, drei mathematischen Prüfungsfächern, einem technischen Prüfungsfach sowie dem Prüfungsfach Angewandte Informatik. Das technische Prüfungsfach muss auf dem in der Diplom-Vorprüfung gewählten technischen Fach aufbauen.

(2) Als mathematische Prüfungsfächer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat drei der folgenden vier Gebiete auszuwählen, eines davon als Vertiefungsfach:

- Algebra/Geometrie;
- Analysis;
- Numerik/Wissenschaftliches Rechnen;
- Stochastik.

Im Vertiefungsfach sind Kenntnisse nachzuweisen, wie sie in mindestens 12 SWS in Vorlesungen und Seminaren erworben werden können. In den beiden übrigen Prüfungsfächern sind Kenntnisse im Umfang von je mindestens 8 SWS nachzuweisen.

(3) Im technischen Prüfungsfach sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 12 SWS nachzuweisen, im Prüfungsfach Angewandte Informatik mindestens 10 SWS. Die Prüfungen in diesen Fächern erfolgen jeweils in maximal 4 Teilprüfungen. Der Umfang und die Art der Durchführung dieser Teilprüfungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für die jeweiligen Studiengänge.

(4) Der Umfang der abschließenden Prüfungen in den mathematischen Prüfungsfächern kann auf Antrag durch studienbegleitende Prüfungen bis auf 16 SWS reduziert werden. Zugelassen sind jedoch ausschließlich Prüfungen aus den Prüfungszeiträumen der beiden Semester, die dem Semester folgen, in dessen Prüfungszeitraum die letzte Vorprüfungsleistung erbracht wurde. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen. Werden studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Möglichkeit, diese Prüfungen nicht in die Diplomprüfung einzubringen. In diesem Fall gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Bei der Ermittlung der Fachnote werden die Teilnoten gemäß dem jeweiligen Prüfungsumfang (SWS der geprüften Vorlesung(en)) gewichtet.

(5) Die Prüfungen in den mathematischen Prüfungsfächern finden mündlich statt. Eine Prüfung muss einen Stoffumfang von mindestens 4 SWS umfassen. Gemäß Absatz 4 anrechenbare studienbegleitende Prüfungen können schriftlich (als Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer) oder mündlich abgehalten werden. Die Prüfungen im technischen Fach und in Angewandter Informatik werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der jeweils betroffenen Fakultäten abgehalten.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 15 Minuten je 4 SWS Prüfungsumfang, insgesamt jedoch mindestens 20 Minuten.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, selbständig eine mathematische Aufgabenstellung oder eine Aufgabenstellung aus einem technischen Fach oder aus dem Bereich Angewandte Informatik unter Einsatz entsprechender mathematischer Hilfsmittel nach grundsätzlich bekannten Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann erst nach erfolgter Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden (vgl. auch § 3 Abs. 3).

(2) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem -dozenten ausgegeben und betreut. Gehört diese bzw. dieser nicht der Fakultät für Mathematik an, so hat die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem -dozenten der Fakultät für Mathematik und mit der Genehmigung des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss durch die Betreuerin bzw. den Betreuer mitzuteilen.

(3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, aus triftigen Gründen ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitraum angepasst sein. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin bzw. beim Betreuer abzuliefern, die bzw. der den Abgabezeitpunkt dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilt. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit ist zu beurteilen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Referentin bzw. Referenten und einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem -dozenten als Korreferentin bzw. Korreferenten, von denen mindestens eine bzw. einer der Fakultät für Mathematik angehören muss (vgl. § 6). Eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung.

(8) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Diplomarbeit gestellt wird. Ist dies nicht der Fall oder wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Über begründete Ausnahmen von der gemäß Satz 1 einzuhaltenden Jahresfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jedoch darf die Zulassung zu den Zusatzfächern nicht nach Abschluss der in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungen erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei ist die Note der Diplomarbeit doppelt zu gewichten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei hervorragenden Leistungen das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" verleihen.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsgebiete mit den Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote der Diplomprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Diplomarbeit sowie - auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzfächern. Dem Zeugnis soll auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten eine englischsprachige Übersetzung beigelegt werden, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Studiengangs Technomathematik enthält (Diploma Supplement).

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Karlsruhe und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1983 (W. u. K. 1983, S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität vom 14. März 2001) außer Kraft, soweit sie den Diplomstudiengang Technomathematik betrifft. Sie gilt jedoch anstelle der neuen Prüfungs- und Studienordnung weiterhin für die bereits vor dem 1. Oktober 2003 im Diplomstudiengang Technomathematik an der Universität Karlsruhe eingeschriebenen Studierenden.

(3) Wer von den in Absatz 2 Satz 2 genannten Studierenden am 1. Oktober 2003 die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der neuen Prüfungs- und Studienordnung ablegen. In diesem Fall muss auch die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der neuen Prüfungs- und Studienordnung abgelegt werden.

(4) Wer von den in Absatz 2 Satz 2 genannten Studierenden die Diplom-Vorprüfung nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der neuen Prüfungs- und Studienordnung ablegen. Diplomprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 3. Juni 1983 können noch längstens bis zum 30. September 2009 abgelegt werden.

Karlsruhe, den 10. September 2003

Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)